

Covid-19-Schutzmassnahmen

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

Die Vorgaben gelten ab 6. Juni 2020

1.) Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19 Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Voraussetzung der Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach dem Training/Wettkampf die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren.
- b. Die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- c. Der Richtwert von zehn Quadratmetern pro Person ist bei Trainings nach Möglichkeit einzuhalten.
- d. Sämtliche Personen mit Krankheitssymptomen, selbst wenn diese nur leicht sind, bleiben daheim respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- e. Wird eine Person, die in den vergangenen zwei Wochen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich den Verantwortlichen (siehe Punkt 5).
- f. Bei der An- und Abreise zum und vom Trainingsort/Wettkampfort ist genügend Abstand zu anderen Menschen zu halten. Dadurch schützt du dich und andere vor einer möglichen Ansteckung.
- g. Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen werden Kontaktlisten (Name, Vorname, Telefonnummer) geführt. Diese müssen während 14 Tagen aufbewahrt und auf Verlangen gegenüber den Gesundheitsbehörden ausgewiesen werden können. Als enger Kontakt gilt dabei die länger andauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von zwei Metern ohne Schutzmassnahmen.
- h. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie bei Unsicherheiten und Fragen kontaktiert werden kann (= Covid-19 Verantwortliche/r).
- i. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept erstellen. Diese müssen bei Bedarf den

Gesundheitsbehörden vorgelegt werden können. Als Vorlage können die Rahmenvorgaben¹ von Swiss Olympic verwendet werden, unter zusätzlicher Berücksichtigung der spezifischen Punkte.

- 3.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)
 - a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
 - b. Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt. Es kann auf der BAG-Webseite heruntergeladen werden.
 - c. Der Betreiber der Anlage verfügt über die Kontaktdaten aller Besucher.
 - d. Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur, bzw. der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
 - e. Die maximale Anzahl an Besuchenden beträgt eine Person pro vier Quadratmeter zugänglicher Fläche.
 - f. Der Betreiber der Sportanlage ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weist auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept vor.
 - g. Die Anlagen, Garderoben usw. können ab dem 6. Juni wieder normal gereinigt werden. Ab diesem Datum müssen keine ausserordentlichen Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen mehr getroffen werden.
 - h. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe (abzurufen auf der Seite von gastroswiss.ch²).

- 4.) Geführte Touren und Fahrtechnikkurse
 - a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
 - b. Die Beschränkung bezüglich der maximalen Gruppengrösse wird aufgehoben.
 - c. Der Gruppenleiter weist die Teilnehmenden bei der Anmeldung ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden «Allgemeinen Vorgaben» hin. Insbesondere verfügt er über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden.

- 5.) Verantwortlichkeiten
 - a. Die/Der Covid-19-Verantwortliche/r (vgl. Punkt 2.h.) stellt sicher, dass sie über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
 - b. Sie dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort, gegebenenfalls gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.
 - c. Sie weist die Teilnehmenden ausdrücklich auf die bestehenden Vorgaben hin und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

- 6.) Wettkampfbetrieb
 - a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
 - b. Die Totalzahl der anwesenden Personen (Sportler, Zuschauer, Funktionäre, etc.) darf 300 nicht übersteigen.

¹ https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf

² <https://www.gastroswiss.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

- c. Eine lückenlose Nachverfolgung der engen Kontakte (Contact Tracing) ist zwingend vorgeschrieben und muss vom Veranstalter gewährleistet werden.
- d. Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- e. Die verantwortliche Person (siehe Punkt 2 g) notiert besondere Vorkommnisse und bewahrt diese Notizen während 14 Tagen auf.
- f. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe (abzurufen auf der Seite von gastrosuisse.ch).
- i. Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur, bzw. der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- j. Die maximale Anzahl an Besuchenden beträgt eine Person pro vier Quadratmeter zugänglicher Fläche.

7.) Kommunikation des Schutzkonzepts

- a. Das Schutzkonzept wird per Mail folgenden Empfängern zugestellt:
 - Kantonal- und Regionalverbände
 - Klubs
 - Mitglieder von Swiss Cycling, insbesondere die Mitglieder der Nationalkader
 - TrainerInnen
 - Betreiber von Infrastrukturen
- b. Zudem wird das Konzept auf folgenden Kanälen kommuniziert respektive verlinkt:
 - Homepage von Swiss Cycling
 - Social-Media-Kanäle von Swiss Cycling
- c. Bei Swiss Cycling wird ein Merkblatt ausgearbeitet.

Swiss Cycling, 2. Juni 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus Pfisterer".

.....
Markus Pfisterer
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Peter".

.....
Thomas Peter
Sportdirektor